

AGB's MONTANA Modelagentur

Allgemeine Geschäfts- & Buchungsbedingungen

Model/Moderatorin/Darsteller genannt: Model
Kunde/Produktion/Auftraggeber genannt: Kunde
Montana Modelagentur genannt: Agentur

Stand 03/2018

§1 Allgemeines

Die nachfolgenden Buchungsbestimmungen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen den Models und der Agentur MONTANA sowie dem jeweiligen Kunden verbindlich regeln, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen mit der Agentur Montana getroffen werden.

§2 Allgemeine Buchungsgrundlagen

(1) Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und im Auftrag des Models ab. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung etwas anderes vereinbart wird.

(2) Der Kunde schuldet der Agentur das Model-Honorar. Dieses wird vor der Buchung festgelegt. Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Model mit dem Provisionsanspruch der Agentur aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

(3) Die Vermittlungsprovision schuldet der Kunde ebenfalls für Folgebuchungen solange das Model sich von der Agentur MONTANA vertreten lässt. Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur MONTANA sind zu unterlassen solange das Model sich von der Agentur vertreten lässt. Bei Zuwiderhandlung fordert die Agentur MONTANA mindestens eine Ausfallentschädigung in der Höhe des kompletten Honorars zzgl. 20% Vermittlungsprovision.

(4) Das Model beauftragt die Agentur mit der Abrechnung und dem Einzug seiner Forderungen beim Auftraggeber. Zu den Aufgaben der Agentur gehört die Überwachung der Zahlungsziele und evtl. Schreiben an Mahnungen. Über anfallende Überstunden hat das Model die Agentur zu unterrichten. Die Agentur ist berechtigt Provision und Aufwendungsersatz von eingehenden Geldern einzubehalten.

(5) Es ist dem Model untersagt für die von der Agentur Montana vermittelte Tätigkeit mit der Produktion eigenständige Verhandlungen zu führen, sowie Verträge mit einem von der Agentur nachgewiesenen Kunden zu unterschreiben oder bestehende Verträge ohne Rücksprache mit unserer Agentur zu kündigen. Dies betrifft auch andere Tätigkeiten welche in unseren Vermittlungsbereich fallen, auch wenn diese beim Vermittlungswunsch von dem Model nicht angekreuzt wurden so ist diese Tätigkeit provisionspflichtig. Die Agentur ist darüber in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für Folge-/Privatbuchungen. Bei Zuwiderhandlung tritt § 15 in Kraft.

(6) Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden wenn nicht gesonderte Präsenzzeiten vereinbart wurden, Halbtagsbuchung 4 Stunden. Dauert die Arbeitszeit v. 09 Uhr bis 18 Uhr ist eine Stunde Mittagspause inkludiert. An-und Abreise bis zu 2 Stunden pro Tag werden aus Kulanz nicht berechnet, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen im Vorfeld getroffen wurden. Vorbereitung wie Make-up und Frisur zählen zur Arbeitszeit.

§3 Buchungsmodalitäten

(1) Optionen

Optionen sind terminverbindliche Reservierungen. Eine Option verfällt, wenn nicht spätestens drei Tage vor Tätigkeitsbeginn nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Es gilt deutsche Zeitrechnung. Optionen werden nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine erste Option, wird dem Kunden der Rang der Option mitgeteilt. Verfällt eine Option, rücken nachfolgende Optionen in der Reihenfolge nach.

(2) Festbuchungen

Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich. Sie sind auf Verlangen des Kunden durch die Agentur unverzüglich schriftlich zu bestätigen unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten. Feste Buchungen sind für das Model verbindlich, wenn diese schriftlich oder mündlich an die Agentur bestätigt wurden.

(3) Wetterbuchungen

Wetterbedingte Buchungen sind nur am Aufenthaltsort des Models möglich und müssen ausdrücklich als solche deklariert werden. Der Auftraggeber kann eine wetterbedingte Buchung bis spätestens eine Stunde vor dem vereinbarten Buchungs-/Aufnahmetag der Agentur gegenüber absagen. Das Model erhält bei Absage am gleichen Tag normalerweise einen bestimmten Prozentsatz als Ausfallhonorar, jedoch mind. 50% des vereinbarten Model-Honorars.

§ 4 Vermittlung

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen keine Vermittlungsgarantie geben können: Täglich gehen bei uns viele Buchungsaufträge von Fotografen und namhaften Firmen ein. Wir versichern Ihnen eine bestmögliche und persönliche Abwicklung, um die Interessen unserer Models zu vertreten. Jedoch können wir keine Versprechen machen und weisen darauf hin, dass die Buchungschancen in direktem Zusammenhang mit dem Bildmaterial des Models stehen: Die Pflege des Bildmaterials und die Erstellung von ausdrucksstarken Bildern erhöht die Vermittlungschance enorm. Soweit sich an eine Vermittlung eine weitere anschließt, gilt diese als durch die Agentur vermittelt.

Ein verändertes Aussehen ist der Agentur umgehend zu melden und neues Bildmaterial zu schicken.

§ 5 Stornierung

(1) Eine Festbuchung kann aus wichtigem Grund storniert werden. Einen wichtigen Grund zur Annullierung stellen auch Umstände dar, welche eine Durchführung der Festbuchung wirtschaftlich unzumutbar machen. Sollte eine Stornierung durch den Kunden erfolgen, so schuldet er 24h vor Auftragsbeginn kein Ausfallhonorar unter Angabe von akzeptablen Gründen. Erfolgt eine Annullierung/Terminverschiebung innerhalb 24 Std. oder Tag der Buchung, schuldet der Kunde der Agentur 100% Model-Ausfallhonorar zzgl. der Provision, zzgl. MwSt.

(2) Die Annullierung hat so viele Werkzeuge vor Arbeitsbeginn zu erfolgen, wie Arbeits- und Reisetage gebucht worden sind, mindestens jedoch einen Werktag.

(3) Tages- und Stundenbuchungen sind 24 Stunden vor Arbeitsbeginn zu annullieren.

(4) Erfolgt die Annullierung durch das Model wegen Krankheit/Unfall, ist der Agentur ein ärztliches Attest einzureichen.

§6 Nutzungsrechte

1) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden mit dem vereinbarten Honorar die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschließlich dem genannten Kunden ein Jahr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder andere Länder, für den vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt. Die Jahresfrist beginnt mit der tatsächlichen Nutzung, jedoch spätestens 2 Monate nach Erstellung der Aufnahmen.

(2) Jede weitergehende Nutzung insbesondere für Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos sowie jede Nutzung des Fotomodellnamens bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur. Eine Speicherung der Aufnahmen ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung unter konkreter Angabe des Verwendungszwecks möglich.

(3) Nutzungsrechte - Agentur

Die Agentur darf die vom Model zur Verfügung gestellten Daten sowie Bilder unentgeltlich zum Zwecke der Eigenwerbung des Models und der Agentur verwenden und es ist somit vom Model die Erlaubnis an die Agentur erteilt diese zu verwenden.

§7 Model - Honorar

(1) Modelltarif

Hierzu zählen sämtliche Aufträge/Buchungen von Bekleidung und zur Mode gehörenden Accessoires (Nachtwäsche, Schmuck, Strümpfe, Schuhe, Frisuren, Brillen etc.), die in Verbindung mit Mode gestaltet werden, soweit es sich nicht ausdrücklich um Werbung handelt.

(2) Sonderhonorar

Miederwaren, Tagwäsche, Akt, Konsumgüterwerbung, Werbung mit Aufnahmen zum Modetarif und Werbefilme bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Ganztags- Halbtags- und Stundenbuchungen

Ganztagsbuchungen betragen in der Regel 8 Stunden, Halbtagsbuchungen 4 Stunden

Halbtagsbuchungen von anreisenden Models und Stundenbuchungen bedürfen immer einer gesonderten Vereinbarung. Bei Halbtagesbuchungen beträgt das Honorar in der Regel 60% eines Tageshonorars bei am Arbeitsort ansässigen Models, Stundenbuchungen erfordern eine gesonderte Vereinbarung.

§8 Vermittlungsprovision

Die Vermittlungsprovision für einen eingegangenen Auftrag bei der Agentur ist abhängig von der Erfahrung des jeweiligen Models. Jeder Auftrag wird jedoch vorher telefonisch oder schriftlich festgehalten, so dass das Model zusammen mit der Agentur die Tagesgage bei jedem Auftrag erneut festlegt. Grundsätzlich werden 20% Agenturvermittlungs-Provision (sowie 20% vom Buyout, falls Nutzungsrechte mit dem Kunden festgelegt wurden) der vereinbarten Gage in Abzug gebracht. Das Honorar des Models wird jedoch vorab festgelegt, es besteht keine nachträgliche Verhandlungsbasis.

§9 Zahlungskonditionen

Das Model-Honorar evtl. Ausfallgage, Reisetageersatz und Reisespesen ist vom Kunden nach Rechnungserhalt rein netto zu bezahlen. Das Model beauftragt die Agentur mit dem Einzug seiner Forderungen beim Kunden. Die Agentur-/Vermittlungsprovision beträgt 20%. Die Auszahlung der Modelgage erfolgt von der Agentur abzgl. Agenturprovision nach Zahlungseingang des Kunden.

§10 Beanstandungen/Haftung

(1) Bei Reklamationen hat der Kunde umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Es sind Polaroids zum Nachweis der Reklamation zu erstellen. Sodann ist das Model ausdrücklich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Bei berechtigten Reklamationen die vom Kunden nachgewiesen werden, entfällt jegliche Zahlungspflicht für dieses Model, einschließlich evtl. Reisekosten. Werden mit dem Model jedoch Aufnahmen/Sendungen gemacht, so gilt dies als Verzicht des Kunden auf jegliche berechnete Reklamation.

(2) Bei schuldhafter Verspätung des Models/Moderators (Verschlafen, verpasstes Flugzeug etc.) hat das Model entsprechend länger zu arbeiten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert das Model die vereinbarte Gage und schuldet der Agentur das Ausfallhonorar zzgl. 20% Vermittlungsprovision.

(3) Bei besonders risikoreichen Aufnahmen hat der Kunde eine entsprechende Versicherung für das Model abzuschließen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko bei der Buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist das Model berechtigt, seine Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar von 70% des vereinbarten Gesamthonorars.

(4) Falls sich Adresse, Tel.Nr., evtl. Aussehen verändern, oder das Model längere Zeit nicht vermittelbar ist, muss die Agentur umgehend informiert werden, andernfalls wir uns den Ausschluss aus der Agentur vorbehalten.

§11 Abwerbung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, Personen, welche an der Buchung zugrunde liegenden Arbeiten direkt oder indirekt beteiligt sind, weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben. Insbesondere darf die Anstellung oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der von der Agentur vermittelten Models nur in gegenseitigem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Bestimmung verpflichtet sich die vertragsbrüchige Partei zur sofortigen Bezahlung einer Entschädigung siehe §15

§12 Copyright der Fotos

Die Agentur haftet nicht für Copyrightverletzungen jeglicher Art, da das Bildmaterial eigenhändig von dem jeweiligen Model ausgewählt und zur Bereitstellung u. Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wurde. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer Veröffentlichung oder Weitergabe der überlassenen Fotos bzw. persönlicher Daten entstehen können, befreit das Model die Agentur ausdrücklich. Fotos und Arbeiten, die beim jeweiligen Auftrag erstellt worden sind, unterliegen dem Copyright des jeweiligen Auftraggebers. Das Model verzichtet hierbei - falls nicht anders geregelt - auf weitergehende Rechte an den Bildern, darf damit aber Eigenwerbung machen. Das Model stimmt der Freigabe zu von der Verwendung kommerzieller Bilder, sowie falls von der Agentur gewünscht die Online Stellung der Bilder auf unserer Homepage.

§ 13 Kündigung

Der vom Model unterzeichnete Vermittlungsantrag wird zunächst auf die Dauer eines Jahres vereinbart. Diese Vereinbarung wird für ein Jahr geschlossen und kann mit einer Frist von vier Wochen vor Vertragsende schriftlich gekündigt werden. Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung vonseiten der Agentur bleibt davon unberührt. Sollte weder vonseiten des Models noch der Agentur eine schriftliche Kündigung vorliegen, verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr. Auch nach der Kündigung vonseiten des Models erhebt die Agentur ab Kündigungsdatum für ein weiteres Jahr eine reduzierte Agenturprovision auf Buchungen für nachgewiesene Kunden die von der Agentur zustande kamen eine Provision von 12%. Das Model verpflichtet sich auch nach Vertragsende hierüber Auskunft zu geben, andernfalls tritt §15 in Kraft.

§ 14 Versicherungen und Steuern

Das Model verpflichtet sich seine Einkünfte aus der vermittelten Tätigkeit selbständig an das zuständige Finanzamt abzuführen, sowie den Sozial- und Krankenkassen zu melden. Das Model trägt alle evtl. Kosten selbst. Models welche als Kleinunternehmer abgerechnet werden sollen im Sinne von §19 Abs.1 UStG, also OHNE Ausweis v. Umsatzsteuer, weisen wir darauf hin daß bei unkorrekten Angaben die dann vom Model nachträglich geschuldete Umsatzsteuer von unserer Agentur nicht nacherhoben werden kann. Die Agentur MONTANA ist nicht verantwortlich für steuerliche Angelegenheiten des Models bzw. Abführung der Steuer und sonstige Sozailleistungen.

Falls sich Änderungen bzgl. der umsatzsteuerlichen Beurteilung ergeben, so ist dies der Agentur unverzüglich mitzuteilen. Bei Falschangaben oder dass das zuständige Finanzamt zu einer anderen Einschätzung kommt stellt das Model die Agentur insoweit aus jeglicher Haftung frei.

§ 15 Buchungsbestimmungen

Dem Kunden ist es untersagt für Folgebuchungen das Model unter Umgehung der Agentur Montana direkt zu kontaktieren oder direkt zu buchen, auch nicht via anderen Agenturen, solange sich das Model von Agentur Montana vertreten lässt. Dieselbe Regelung besteht auch für Models eine direkte Buchung eines bereits von der Agentur Montana nachgewiesenen Kunden anzunehmen auch nicht via einer evtl. anderen Agentur ist eine Direktbuchung strikte abzulehnen und die Agentur zu informieren. Es ist auch eine Meldepflicht geboten falls es nach einem Casting zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Buchung unter Umgehen der Agentur MONTANA kommt. Bei Zuwiderhandlung steht der Agentur ein pauschalierter Schadenersatz gegen das vorgenannte Verbot unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zu in der Höhe von mind. € 5'000.-- je nach Umfang der Gage kann die Strafe auch mehr betragen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen Agentur, Kunde und Model findet deutsches Recht Anwendung.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Buchung im Zusammenhang mit Nutzungsrechten ist Sitz der Agentur.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Nutzungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Sinn und Zweck am nächsten kommende Bestimmung in rechtswirksamer und wirtschaftlicher Weise ersetzt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.